

Weisung

Verhalten bei Arbeiten im TU Schänzli

Version Nr. / Datum / Visum:	V 2.0 / 17.11.2020 / RR / PS / FM
Ablage:	Infotyp: Weisung / Betreff: DO_21_029 Verhalten bei Arbeiten im TU Schänzli V2.0
Verteiler:	<ul style="list-style-type: none">- NSNW AG- ASTRA Filiale 3, Zofingen- alle im EP Schänzli tätigen Firmen/Personen- Polizei Basel-Landschaft,
Genehmigt am / durch:	24.11.2020 / GLS

Weisung

Verhalten bei Arbeiten im TU Schänzli



Weisung

Verhalten bei Arbeiten im TU Schänzli

Glossar:

QV01	Querschlag Tunnel Schänzli mit Elektrozentrale
Z.NOR	Zentrale Nord (Elektrohauptzentrale)
NSNW	Gebietseinheit GE VIII
BLZ	Betriebsleitzentrale NSNW Sissach
VLZ	Verkehrsleitzentrale Polizei BL Sissach
APS	Autobahnpolizeistützpunkt Basel
ELZ	Einsatzleitzentrale der Rettungsorganisationen Liestal

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Bestimmungen.....	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Abgabe.....	4
1.3	Verantwortlichkeit.....	4
1.4	Bestätigung.....	4
2	Allgemeine Verhaltensregeln.....	5
2.1	Anmeldung / Zutritt.....	5
2.2	Zu- und Wegfahrten.....	5
2.3	Sorgfaltspflicht.....	5
2.4	Hygiene.....	6
2.5	Persönliche Kennzeichnung.....	6
2.6	Schlüsselbezug.....	6
3	Verhaltensregeln im Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen.....	6
3.1	Aufenthalt / Zutritt.....	6
3.2	Kommunikation/ Mobiltelefonnetz.....	6
3.3	Zu- und Wegfahrt Ausstellbucht QV01.....	7
3.4	Fluchtwege.....	7
3.5	Verhalten bei Alarm.....	7
3.6	Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen BSA.....	7
3.7	Zentralenlüftung.....	7
3.8	Zugang Pumpenraum.....	8
3.9	Arbeiten im Pumpenraum, Sammel- und Filterbecken.....	8
4	Zusatz Baustelle Instandsetzung Tunnel Schänzli.....	8
4.1	Baustellenkoordination.....	8
4.2	Bedürfnisanmeldung.....	8
4.3	Aufenthalt / Zutritt in abgetrennten Baustellenbereichen.....	9
4.4	Zugänglichkeit Betrieb.....	9

1 Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Zweck

Funktionelle und sichere Abläufe im Tunnel Schänzli sind im Interesse von Verkehrsteilnehmer sowie Personal. Die vorliegende Weisung basiert auf allgemein gültigen Sicherheitsstandards und gilt für sämtliche Arbeiten im Tunnelbauwerk inklusive der Nebenanlagen. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

Die vorliegende Weisung ergänzt die ASTRA-Dokumentation für das „Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen“ (ASTRA 86024), das Technische Merkblatt „Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen“ und das „Notfallmanagement Baustelle BSA EP Schänzli“

Diese Version ist ein integraler Bestandteil des Notfallmanagement Baustelle Typ A und gültig bis zum Abschluss der Arbeiten vom EP Schänzli ca. Mitte 2022.

1.2 Abgabe

Die Weisung kann über www.nsnw.ch oder an den Standorten der NSNW AG bezogen werden.

1.3 Verantwortlichkeit

Die Unternehmungen sind dafür verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Gruppenleiter im Besitz der Weisung ist, und deren Inhalt kennt. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Weisung verantwortlich.

Der Unternehmer haftet für die gesamten Kosten, die durch Nichteinhalten der Weisung (z.B. Auslösen der Brandmeldeanlage) entstehen.

Die Missachtung der Weisung hat eine sofortige Wegweisung zur Folge.

1.4 Bestätigung

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt bei der Bedürfnisanmeldung Aufenthalt im AHM-Tool den Besitz, die Kenntnis und die Instruktion der Weisungen an alle Mitarbeiter. Siehe: <https://nsnw.ch/externe-firmen-auf-autobahnen/>

2 Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Anmeldung / Zutritt

Für alle Tätigkeiten muss vorgängig, über die Onlinemaske www.nsnw.ch, unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen, eine „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ eingereicht werden.

2.2 Zu- und Wegfahrten

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, bruske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat ebenfalls mit grösster Vorsicht zu erfolgen.

Das Parkieren im Bereich Überfahrten und Sperrflächen vor den Portalen ist nicht erlaubt. Bei der Zentrale Nord, beim Querschlag (QV01) und beim Zugang Pumpstation steht nur eine eingeschränkte Anzahl Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Die Koordination erfolgt durch die Bauleitung.

Bei sämtlichen Fahrzeugen, die im Perimeter der Nationalstrasse abgestellt werden, muss die Firmenzugehörigkeit erkennbar sein.

Im gesperrten Tunnel beträgt die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h. Abgestellte Fahrzeuge dürfen nicht abgeschlossen sein. Die Zündschlüssel müssen gut sichtbar auf dem Armaturenbrett hinterlegt werden.

Für die Ereignisdienste ist auch bei gesperrter Röhre immer eine Durchfahrt von H: 3,5 m und B: 3,0 m zu gewährleisten.

2.3 Sorgfaltspflicht

Alle Arbeitsplätze sind immer im sauberen Zustand zu verlassen.

Beim Verlassen der Räume sind alle Lichter zu löschen und die Türen zu schliessen.

Das Zuschneiden / -sägen / Bearbeiten von Metall (z.B. Kabeltrassen, Lüftungskanälen, Bodenplatten, Träger, Stützen, Abschränkungen etc.) ist in den Zentralen Verboten

Alle Arbeiten im Tunnel und den Betriebsräumen mit einer Hitze-, Rauch- oder Schmutzentwicklung sind vorab anzuzeigen (Abschalten der Brandmeldeanlage im entsprechenden Sektor etc.).

Alle Kosten für Einsätze, Tunnelsperrungen und Reinigungen, die durch die Missachtung dieser Vorschrift ausgelöst werden (Fehlalarme), sind durch die Verursacher zu tragen.

2.4 Hygiene

Die in den Zentralen vorhandenen sanitären Einrichtungen/WC stehen nicht zur Verfügung. Es werden bauseits temporäre / mobile WC zur Verfügung gestellt.

Im sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

2.5 Persönliche Kennzeichnung

Sämtliche Personen, die sich im Perimeter der Nationalstrasse aufhalten, müssen ersichtlich gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

Firma: obligatorisch

Name: obligatorisch bei der Projektleitung und den Projektverantwortlichen

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Besucher/innen.

2.6 Schlüsselbezug

Personen die Arbeiten in abgeschlossenen Räumen ausführen möchten, können bei der NSNW in Sissach gegen Vorweisung der bewilligten Bedürfnisanmeldung und eines amtlichen Ausweises, den Schlüssel und den Tunnelpager abholen

3 Verhaltensregeln im Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen

3.1 Aufenthalt / Zutritt

Der Zutritt zum Tunnel und den Nebenanlagen (Fahrbahn, Querschlag, Zentrale Nord, Vorzonen, Oelabscheider, Pumpwerke, Filterbecken, Fluchtweg, Pumpenraum, Kabine Muttenz Süd und Station Hagnau) ist nur mit einer bewilligten Bedürfnisanmeldung erlaubt.

Vor dem Betreten des Objekts, hat man sich telefonisch bei der Betriebsleitzentrale (BLZ) der NSNW in Sissach mit Angaben zu Aufenthaltsort, Anzahl Personen, Art der Tätigkeit und Dauer des Aufenthaltes An- und nach Verlassen wieder Abzumelden.

Allfällige weitere Massnahmen oder Kontaktdaten sind jeweils auf der bewilligten Bedürfnisanmeldung ersichtlich.

3.2 Kommunikation/ Mobiltelefonnetz

Die Mobilnetzabdeckung im gesamten Tunnel, inkl. Querschlag und Pumpstation ist nur über das Swisscomnetz und das Pagersystem gewährleistet. Die gesamte sicherheitsrelevante Übermittlung und Kommunikation geht über das Swisscommobilfunknetz und das Pagersystem.

Die restlichen Mobilfunkprovider Orange und Salt haben nur eine Mobilnetzabdeckung im Tunnel.

Jede Person oder Arbeitsgruppe muss mit einem Mobiltelefon (Swisscom GSM-Netz) und gegebenenfalls mit einem Pager ausgerüstet sein. Während der Arbeitszeit sind die Mobiltelefone und Pager immer auf Empfang zu stellen. Notrufeinrichtungen dürfen nur im Notfall betätigt werden.

3.3 Zu- und Wegfahrt Ausstellbucht QV01

Fahrzeuge, welche unter Verkehr auf die Ausstellbucht QV01 einfahren, haben in angemessenem Abstand die Warnlichter/Drehlichter einzuschalten und die Fahrt zu verlangsamen, um dem nachfolgenden Verkehr die Absicht anzuzeigen. Bei der Einfahrt sind die nötigen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten.

Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat wiederum mit eingeschalteten Warnlichter/Drehlichter und grösster Vorsicht zu erfolgen.

Materialtransporte mit Fahrzeugen über 3.5 t und Fahrzeuge mit Anhänger erfolgen immer mit Lotsendienst und einem Spurabbau oder einer kurzfristigen Spersperrung durch die NSNW in Zusammenarbeit mit der Polizei.

Der Lotsendienst ist mit dem Onlineformular „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ mind. fünf Tage im Voraus zu bestellen.

3.4 Fluchtwege

Die Fluchtwege und Sammelplätze sind im Dokument «EP Schänzli Notfallmanagement Baustelle BSA» ersichtlich

3.5 Verhalten bei Alarm

Das Verhalten bei Alarm ist im Dokument «EP Schänzli Notfallmanagement Baustelle BSA» definiert.

3.6 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen BSA

Das Bedienen und Schalten von elektromechanischen Einrichtungen darf nur durch Mitarbeiter der NSNW-BSA erfolgen.

Das Betreten der Mittelspannungs- und Traforäume, welche in Betrieb sind, ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters der NSNW-BSA oder eines Mitarbeiters eines Energielieferanten gestattet.

In sämtlichen Räumen ist eine Brandmeldeanlage aktiv.

3.7 Zentralenlüftung

Die Zentralenräume Nord (in Erstellung), im QV01 (in Betrieb) und der Fluchtweg (bei der Pumpstation, in Betrieb) verfügen über eine Überdruckbelüftung, die permanent überwacht wird. Alle Raamtüren sind grundsätzlich immer geschlossen zu halten. Ist dies nicht möglich, ist vorgängig der BSA Bereitschaftsdienst der NSNW zu informieren. Eine Arretierung offener Türen ist untersagt.

Schläuche und Kabel müssen durch die dafür vorgesehenen Öffnungen in die Stationsräume geführt werden.

3.8 Zugang Pumpenraum

Der Fluchtweg bzw. der Pumpenraum ist im regulären Betrieb nur von Fussgängerunterführung unter der Birsstrasse oder von der Reitsportanlage Schänzli zugänglich.

3.9 Arbeiten im Pumpenraum, Sammel- und Filterbecken

Im Ereignisfall können sich explosive und oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten ansammeln. Deshalb ist für jede Arbeit vorgängig ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit der Bauleitung resp. NSNW abzusprechen.

Die Arbeiten sind gem. Suva Richtlinien „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ auszuführen.

Vor dem Einsteigen in das Sammelbecken muss vor Ort eine Verbindungskontrolle mit der Betriebsleitzentrale NSNW (BLZ) durchgeführt werden.

Es ist zu berücksichtigen dass Fehlmanipulationen im Pumpenschacht (Meldung Hochwasserniveau) ein Tunnelrot auslöst!

4 Zusatz Baustelle Instandsetzung Tunnel Schänzli

Während der Instandsetzungsmassnahmen des Tunnel Schänzli / Aufweitung Ausfahrt Muttenz Nord gelten zusätzliche und angepasste Vorgaben an das Verhalten bei Arbeiten in den Tunnelbauwerken und Nebenanlage.

4.1 Baustellenkoordination

Die Realisierung des Erhaltungsprojekts N02 Schänzli erfolgt vollständig unter Betrieb. Dies bedeutet, dass alle Tunnelräumlichkeiten und Nebenanlagen neben den beauftragten Unternehmen auch von der für den Unterhalt der Anlagenteile im ordentlichen Betrieb verantwortlichen Gebiets-einheit benutzt werden. Daher dürfen von den Unternehmen strikt nur jene Flächen in den Zentren und allen anderen Tunnelräumlichkeiten benutzt werden, die von der örtlichen Bauleitung explizit für den entsprechenden Zweck freigegeben wurden.

4.2 Bedürfnisanmeldung

Die örtliche Bauleitung reicht die Bedürfnisanmeldung ein und spricht sich für die Koordination der Arbeiten und Nutzflächen mit der Gebietseinheit entsprechend ab.

4.3 Aufenthalt / Zutritt in abgetrennten Baustellenbereichen

Arbeiten auf abgetrennten autonomen Baustellenbereichen der offenen Strecke sowie auch auf der Fahrbahn im Tunnel ohne Einfluss auf in Betrieb stehende Anlagen müssen nicht täglich an und abgemeldet werden. Es genügt das Einreichen von einem Wochenprogramm.

Bei Arbeiten in allen Betriebsräumen und an technischen Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind und durch die NSNW betrieben werden, ist eine ständige An- und Abmeldung über die BLZ gem. Punkt 3.1 zwingend.

4.4 Zugänglichkeit Betrieb

Für die Pikettkräfte des betrieblichen Störungsdienstes muss die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.